

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Träger	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Stammkapital	3
§ 4 Rechnungslegung.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) der Stadt Erlangen

vom 24.11.2022 / In Kraft getreten am 01.01.2023
(Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Stadt Erlangen unterhält im Rahmen ihres Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) mit dem Betrieb von Sozialkaufhäusern einen Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ im Sinne der § 1 Abs.1 Nr. 6, § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ ist die Berufsbildung von Langzeitarbeitslosen zur Reintegration dieser Personen in den Arbeitsmarkt (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung - AO -).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Sozialkaufhäusern. Ihre Aufgabe ist die Schaffung von sozialpädagogisch betreuten Arbeitsgelegenheiten zur Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, z. B. mittels sozialpädagogisch begleiteter Heranführung an strukturierte Tagesabläufe und beruflicher Qualifizierung (z. B. Möbelmontage / Service).
- (3) Die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit beinhaltet insbesondere:
 - a) die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;
 - b) die Durchführung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);
 - c) die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“. Die Stadt Erlangen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ hat kein Stammkapital.

§ 4 Rechnungslegung

- (1) Die Bücher des Betriebs gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ werden vom Eigenbetrieb EJC nach den Regeln der §§ 140 ff. AO geführt. Für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“, welcher nicht deckungsgleicher Teil des Eigenbetriebs EJC ist, ist die Möglichkeit, den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu ermitteln, nicht deshalb ausgeschlossen, weil für den Eigenbetrieb EJC insgesamt Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen sind.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ des Eigenbetriebs EJC ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.